

Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB 2012)

Abschnitt „A“			
§ 1	Versicherte Gefahr; Versicherungsfall	§ 7	Entschädigung
§ 2	Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie	§ 8	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
§ 3	Versicherte und nicht versicherte Sachen	§ 9	Wohnungswechsel
§ 4	Versicherte Kosten	§ 10	Besondere gefahrerhöhende Umstände
§ 5	Versicherungsort	§ 11	Inkrafttreten
§ 6	Anpassung der Versicherung		

Abschnitt „A“

§1 Versicherte Gefahr; Versicherungsfall

1. Versicherungsfall

Entschädigt werden versicherte Sachen (siehe Abschnitt „A“ § 3), die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
- aa) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z.B. Schrammen, Muschelausbrüche),
 - bb) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.
- b) Nicht versichert sind Schäden, die durch
- aa) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
 - bb) Einbruchdiebstahl, Vandalismus,
 - cc) Sturm, Hagel,
 - dd) Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch
- entstehen und soweit für diese anderweitig Versicherungsschutz besteht.

§ 2 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie

1. Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

2. Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.

3. Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

§ 3 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versicherte Sachen

Versichert sind alle

- a) fertig eingesetzten und montierten Scheiben (auch Wärme- und Sicherheitsgläser), Platten und Spiegel aus Glas und Acrylglas und anderen Kunststoffen; insbesondere: Mehrscheibenisolierverglasungen (auch Dachverglasungen und Lichtkuppeln), Doppelsteplatten, Glasplatten (Scheiben/Sichtfenster) von Öfen, Elektro- und Gasgeräten sowie Böden in Kühlschränken;
- b) künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, Glasplatten und Glasspiegel, Bleiverglasungen, Duschkabinen und –wände sowie Arbeitsplatten bis höchstens 1.000€;

2. Nicht versicherte Sachen

1. Nicht versichert sind:

- a) optische Gläser, Glas- und Kunststoffmöbel, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel,
- b) Photovoltaikanlagen, Thermo-Solaranlagen und Sonnenkollektoren
- c) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind,
- d) Scheiben aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays),
- e) Gewächshäuser und Frühbeetverglasungen,
- f) Kosten für die Erneuerung von Anstrichen, Malereien, Schriften, Verzierungen, Folien, Mauerwerk und Umrahmungen und besonderen Schutzeinrichtungen.

2. Glasplatten von Glaskeramik-Kochfeldern und Aquarien müssen gesondert versichert werden.

§ 4 Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines

- Versicherungsfalles notwendigen Kosten für
- a) das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen),
 - b) das Liefern und Einsetzen am Schadensort
 - c) das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und
 - d) die Entsorgung (Entsorgungskosten).

§ 5 Versicherungsort

Versicherungsort sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden, einschließlich der mit dem Gebäude verbundenen Wintergärten, Terrassen, Balkone, Loggien und Wetterschutzvorbauten.

Versicherungsschutz besteht nicht für die Außenversicherung.

§ 6 Anpassung der Versicherung

- entfällt -

§ 7 Entschädigung

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles werden die zerstörten oder beschädigten Sachen (§ 3.1) in gleicher Art und Güte, sowie die versicherten Kosten (§ 4) in ortsüblicher Höhe ersetzt.

1. Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles den Schaden unverzüglich dem/der zuständigen Schaumann/Schaufrau zu melden. Dieser stellt nur den Schaden von der Sache her fest.
- b) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, erfolgt der Reparaturauftrag durch den Versicherten.
- c) Der Versicherungsnehmer reicht die beglichene Rechnung zusammen mit der Schadenanzeige AGIB über den/die Schaumann/Schaufrau beim Vorstand ein.

2. Pflichten des Versicherers

- a) Die Anerkennung der Ersatzpflicht und die Festsetzung der Entschädigung obliegt dem Vorstand.
- b) Der Versicherer zahlt den Geldbetrag, welcher dem Leistungsumfang entspricht, ausschließlich an den Versicherten.

3. Abweichende Entschädigungsleistung

- a) Im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer kann der Versicherer in Geld leisten, soweit eine Ersatzbeschaffung durch den Versicherten zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten nicht möglich ist.
- b) Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuer- abzug berechtigt ist; das gleiche gilt, soweit der Versicherungsnehmer Umsatzsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

4. Notverglasung / Notverschalung

Das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschalungen) können vom Versicherungsnehmer in Auftrag gegeben und als notwendige versicherte Kosten geltend gemacht werden.

5. Kosten

- a) Maßgeblich für die Berechnung der Kosten (siehe Abschnitt „A“ § 4) ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.
- b) Von der Sachleistung ausgenommen sind besondere Aufwendungen, die zum Erreichen des Schadenortes (z. B. Gerüste, Kräne) bzw. im Zusammenhang mit dem Einsetzen der Scheibe (z. B. Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen und Heizkörpern) notwendig sind, die über den Betrag von 260 € hinausgehen.
- c) Der Versicherer ersetzt keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (z. B. Farbe und Struktur) an beschädigten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen.

6. Restwerte

Restwerte werden angerechnet.

§ 8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung bei Geldleistung

1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- b) Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.
- c) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

§ 9 Wohnungswechsel

1. Umzug in eine neue Wohnung

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

2. Mehrere Wohnungen

Behält der Versicherungsnehmer zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn er die alte Wohnung weiterhin bewohnt (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

3. Umzug

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

4. Der Bezug einer neuen Wohnung ist spätestens bei Beginn des Einzuges dem Versicherer anzuzeigen.

5. Aufgabe einer gemeinsamen Ehewohnung

a) Zieht bei einer Trennung von Ehegatten der Versicherungsnehmer aus der Ehewohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehewohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (siehe Abschnitt „A“ § 5) die neue Wohnung des Versicherungsnehmers

und die bisherige Ehewohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Versicherungsnehmers folgenden Prämienfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.

b) Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer der Ehegatten aus der Ehewohnung aus, so sind Versicherungsort (siehe Abschnitt „A“ § 5) die bisherige Ehewohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des

Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

c) Ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gilt Satz 1 entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

6. Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

Nr. 5 gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

§ 10 Besondere gefahrerhöhende Umstände

1. Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Abschnitt „B“ § 9 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) die Wohnung länger als 60 Tage unbewohnt ist;
- b) der Betrieb dauernd oder vorübergehend stillgelegt wird;
- c) das Gebäude dauernd oder vorübergehend leer steht;
- d) im Versicherungsort ein gewerblicher Betrieb aufgenommen wird;

2. Folgen einer Gefahrerhöhung

Zu den Folgen einer Gefahrerhöhung siehe Abschnitt „B“ § 9 Nr. 3 bis Nr. 5.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung treten am 1.1.2012 in Kraft.